

Statuten „SeeFoodCoop“

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „SeeFoodCoop“ - Verein zur Förderung kleinteiliger biologisch nachhaltiger Landwirtschaft und regionaler Lebensmittelnetzwerke.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung von:
 - (a) Schutz der Umwelt vor Schäden in Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft und dem Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln,
 - (b) Schutz der Artenvielfalt vor Bedrohung durch intensive Landwirtschaft,
 - (c) Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins,
 - (d) Förderung von partizipativer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung / Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
Als ideelle Mittel können dienen:
 - (a) Aktionen,
 - (b) Veranstaltungen,
 - (c) Erstellung einer Homepage / eines Onlineforums,
 - (d) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - (e) Workshops zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben,
 - (f) Kooperationen mit BiobäuerInnen,
 - (g) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von KonsumentInnen und biologisch arbeitenden Betrieben,
 - (h) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu biologischen Lebensmitteln.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
 - (b) Geld- und Sachspenden,
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen,
 - (d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
 - (e) Schenkungen,
 - (f) Erbschaften,
 - (g) Mitgliedsbeiträgen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Bei den Mitgliedern wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen eigenberechtigten Personen werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und / oder Praktiken verfolgen und die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen. Sie beteiligen sich an der Vereinsarbeit oder auf eine andere, durch die Vereinspraxis noch näher festgelegte Weise.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen eigenberechtigten Personen werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und / oder Praktiken verfolgen. Fördermitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins finanziell, materiell oder ideell fördern und unterstützen. Sie haben keine Bestellberechtigung.
- (4) Das Plenum kann in der Vereinspraxis weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitglieds- und Projektbeiträgen, Rechten und Pflichten der Mitglieder festlegen.

§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis, frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Ein neues Mitglied muss die vom Plenum festgelegte Einschreibgebühr entrichten.
- (3) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Plenum festzusetzenden Mitgliedsbeitrags bzw. Beiträgen zur Finanzierung einzelner Projekte, an denen sie ausdrücklich teilnehmen.

§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (3) genannten sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Vereinspraxis genannten.
- (3) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht und haben keine Bestellberechtigung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen mit einmonatiger Frist jeweils mit Monatsende. Sie müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt kann in der Vereinspraxis noch näher bestimmt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen / ihren durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
- (4) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit. Näheres wird in der Vereinspraxis festgelegt.
- (5) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder unregelmäßige Bezahlung der vereinbarten Beiträge kann ein Grund zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein darstellen.

III. Rechtsverhältnisse der Mitglieder / Haftung

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch seine / ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen / ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines vom Plenum festgesetzten Mitgliedsbeitrags und hat diesen pünktlich zu entrichten.

- (5) Das Plenum entscheidet in der Vereinspraxis, ob die persönliche Mitarbeit eines Mitglieds auch durch einen höheren finanziellen Beitrag ersetzt werden kann.
- (6) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines im Sinne von § 2.
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
- (8) Jedes Mitglied ist im Verein gleich haftbar. Eine mögliche Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten wird auf alle Vereinsmitglieder gleich verteilt, sofern der Vorstand nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt hat.
- (9) Der Verein verpflichtet sich für die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten (z.B. Miete, Strom, Gas, Wasser) entsprechende Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sollen dazu dienen, bei etwaigem gleichzeitigen Austritt mehrerer Mitglieder laufende Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können.

IV. Strukturen des Vereins

§ 9 Organe und Instrumente des Vereins:

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Arbeitsgruppen, der Vorstand, das Plenum, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

§ 10 Entscheidungsfindung

- (1) Im Plenum, in der Vollversammlung und in den Arbeitsgruppen werden Konsensentscheidungen angestrebt. Sollte keine Konsensentscheidung erreicht werden, wird mit 2/3 Mehrheit entschieden. Enthaltungen werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.
- (2) Soweit in diesem Statut Konsensentscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:
 1. Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
 2. Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
 3. Kann kein Konsens gefunden werden, stehen 2 Möglichkeiten offen, worüber mehrheitlich abgestimmt wird:
 - Ist die Entscheidung dringend, kann eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.
 - Ist die Entscheidung nicht dringend, kann eine Vertagung beschlossen werden.
 4. Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.
 5. Keine Entscheidung ist permanent. Die Arbeitsgruppen können Vorschläge vorbereiten und beim Plenum zur Entscheidung vorbringen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Versammlungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 02.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

- (4) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens. Sofern kein Konsens gefunden werden kann, wird in 2/3 Mehrheit entschieden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
 - (a) den Vorstand,
 - (b) das Plenum,
 - (c) den / die RechnungsprüferIn,
 - (d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein mit 2/3 Mehrheit aufzulösen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 02.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ihrer / seiner Funktion aus, muss die Position für die verbleibende Vorstandsperiode entweder neu gewählt werden oder von der / dem StellvertreterIn übernommen werden, sofern sie / er dem zustimmt. Bis zur Neuwahl übernimmt die / der jeweilige StellvertreterIn die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (5) Der Vorstand umfasst folgende Funktionen: Eine / Einen SprecherIn, eine / einen SchriftführerIn sowie eine / einen FinanzreferentIn.
- (6) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit StellvertreterInnen für die in § 12 (5) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit / Verhinderung des / der SprecherIn, des / der FinanzreferentIn oder des / der SchriftführerIn dessen / deren besondere Obliegenheiten übernehmen.
- (7) Dem Vorstand obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis weiter eingeschränkt beziehungsweise definiert werden.
- (9) Der Vorstand trifft Entscheidungen möglichst im Konsens, ansonsten mit 2/3 Mehrheit.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten Plenumsbeschlüsse - soweit erforderlich - auch als Vorstandsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand hat ein Vetorecht bei Entscheidungen, die in den Haftungsbereich des Vorstands fallen.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als VorstandskandidatIn vorgeschlagen zu werden oder sich selbst vorzuschlagen.
- (12) Über die Aufnahme von VorstandskandidatInnen im laufenden Geschäftsjahr entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.
- (13) Der Vorstand besitzt das Recht das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Die / Der SprecherIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Die / Der SchriftführerIn unterstützt die / den SprecherIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der / des SprecherIn und der / des SchriftführerIn. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der / des SprecherIn und der / des FinanzreferentIn.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf darüber hinaus der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.
- (4) Die / Der SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Plenums und des Vorstands. Im Falle des Plenums kann die Protokollierung auch durch ordentliche Mitglieder durchgeführt werden.
- (5) Die / Der FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Plenum

- (1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen einE VertreterIn) sowie Interessierten (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- (2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Recht auf Stimmübertragung wird durch die Vereinspraxis definiert.
- (4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Plena finden regelmäßig, nach Möglichkeit einmal im Monat statt.
- (6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin / Wochentag.
- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Protokolle müssen nach festgelegter Frist verfasst und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Nach Verschicken des Protokolls hat jedes ordentliche Mitglied das Recht auf Einspruch binnen festgelegter Frist. Sollten insgesamt mehr als 1/3 aller ordentlichen Mitglieder Einspruch erheben, ist die im Plenum getroffene Entscheidung nichtig. Die oben genannten Fristen werden in der Vereinspraxis festgelegt.
- (8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - (a) Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder während der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes.
 - (b) Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes soweit rechtlich zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.
 - (c) Es beauftragt den Vorstand oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereins nach außen, und kann diese Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.
 - (d) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es kann bei Bedarf Einfluss nehmen auf die Aufgabenverteilung im Vorstand.
 - (e) Es setzt die Beiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
 - (f) Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
 - (g) Das Plenum erlässt und ergänzt die Vereinspraxis, die auf jeden Fall Beschlüsse zu den Absätzen 8 (c) – 8 (f) des vorliegenden Paragraphen umfasst.
- (9) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsens. Sofern kein Konsens gefunden werden kann, wird mit 2/3 Mehrheit entschieden.
- (10) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 RechnungsprüferInnen

- (1) Mindestens zwei RechnungsprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern und wird vom Plenum bestellt.
- (2) Den Zuständigkeitsbereich und die Aufgaben der Arbeitsgruppen sowie die personelle Zusammensetzung bestimmen das Plenum und die Vereinspraxis.
- (3) Die Entscheidungsbefugnisse der Arbeitsgruppen werden vom Plenum bestimmt.
- (4) Arbeitsgruppen müssen dem Plenum laufend über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse berichten.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als VorsitzendeN des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine / einen AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese / dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

§ 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.